

## Protokollauszug

23. Sitzung vom 19. August 2024

169    0.0.2.3    2022.898    **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen  
Revision der Verordnung über das Bestattungs- und  
Friedhofswesen vom 26. September 1983, Weisung 23**

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat – Weisung

1. Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo) wird gemäss Beilage neu erlassen und vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
  2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 

## Bericht

### 1. Ausgangslage

Die kantonale Bestattungsverordnung aus dem Jahr 1963 wurde im Jahr 2015 unter anderem aufgrund des geänderten kantonalen Gesundheitsgesetzes vollständig revidiert. Die Totalrevision trat im Jahr 2016 in Kraft (Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015; BesV). Sie bildet die Grundlage für die Kompetenz der Gemeinden im Bereich des Bestattungswesens (§ 3 BesV).

Die geltende städtische Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ist seit dem 26. September 1983 in Kraft. Sie ist in verschiedenen Belangen revisionsbedürftig. So sind diverse Bestimmungen an das übergeordnete Recht anzupassen. Auch enthält sie Bestimmungen, die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich sind oder unnötige Details regeln. Die sich aus der Reorganisation der Stadtverwaltung ergebenden Zuständigkeiten und Begrifflichkeiten sind anzupassen.

Auf den 1. Januar 2019 wurden sodann die Politischen Gemeinden Hütten und Schönenberg in die Stadt Wädenswil eingemeindet. Durch diese Fusion gingen deren Verordnungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens grundsätzlich unter (Friedhöfe Schönenberg und Hütten). Im Rahmen der Totalrevision ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

In der Praxis erweist sich die geltende städtische Verordnung in verschiedenen Bestimmungen somit nicht mehr als passend, um den geänderten Rahmenbedingungen und Bedürfnissen in der Bestattungskultur der Stadt Wädenswil Rechnung tragen zu können.

Für den Erlass und die Änderung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo) ist der Gemeinderat zuständig (Art. 15 Gemeindeordnung, Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze).

## 2. Erwägungen

a) Die totalrevidierte städtische Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Im Rahmen der Überarbeitung wurde folgendes erwogen:

- Die Bestimmungen der alten Verordnung wurden an das übergeordnete Recht angepasst. Die Eingemeindung der Gemeinden Hütten und Schönenberg wurde entsprechend berücksichtigt.
- Die Verordnung wurde neu strukturiert und darin ein sinnvoller zeitlicher Ablauf berücksichtigt.
- Der Vollzug der Verordnung wurde an den Stadtrat delegiert.

b) Die Ausführungsbestimmungen

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFR) regelt den Vollzug der Verordnung. Der Erlass des Reglements liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, werden die Bestimmungen der Verordnung gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

c) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### I. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 1 Gegenstand

Regelungsgegenstand der Verordnung wird definiert.

Art. 2 Zuständigkeit

Absatz 1 weist dem Stadtrat die Zuständigkeit für das Bestattungs- und Friedhofswesen zu. Es ist die Aufgabe des Stadtrats, das Bestattungsamt sowie den Friedhofsbetrieb zu bezeichnen und Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit zur Delegation vor.

Absatz 3 ermächtigt den Stadtrat die zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif festzulegen.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit des Stadtrats im Rechtsmittelverfahren.

### II. Bestattungswesen

Art. 3 Meldung von Todesfällen

Es wird auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen verwiesen, so dass eine einheitliche Rechtsanwendung jederzeit sichergestellt ist.

Art. 4 Recht auf Bestattung

Der Anspruch auf eine schickliche Beerdigung leitet sich heute aus Artikel 7 Bundesverfassung ab. § 57 des kantonalen Gesundheitsgesetzes verpflichtet die Gemeinden, auf den Friedhöfen genügend Grabplätze für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt hat damit auf den städtischen Friedhöfen entsprechende Grabstätten für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Wädenswil vorzuhalten. Der Anspruch wird auf Personen mit Heimatort Wädenswil ausgeweitet.

Gemäss Absatz 3 besteht auf dem Stadtgebiet grundsätzlich Wahlfreiheit des Friedhofs, der Stadtrat kann diese einschränken.

#### Art. 5 Bestattung Auswärtiger

Dieser Artikel entspricht in weiten Teilen dem alten Artikel 2.

Absatz 1 ermöglicht es, dass auch Auswärtige auf den Friedhöfen der Stadt Wädenswil bestattet werden können, vorausgesetzt die Platzverhältnisse erlauben dies.

Da der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung nur für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz Wädenswil besteht, wird mit Absatz 2 die Möglichkeit zur Erhebung einer Gebühr eingeräumt.

Absatz 3 statuiert eine Ausnahme für die Urnenbeisetzung in bereits bestehende Gräber. Allerdings wird die seit der ersten Beisetzung laufende Ruhefrist dadurch nicht verlängert. Das entspricht den kantonalen Vorgaben gemäss § 15 Abs. 3 BesV.

Absatz 4 für Grabstätten von Auswärtigen muss neu zwingend ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. So wird sichergestellt, dass sich das Grab und dessen Pflege in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Nach alter Regelung war der Friedhofsvorsteher im Einzelfall zur Sicherstellung ermächtigt.

#### Art. 6 Besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft

§ 33 Abs. 3 BesV gestattet den Gemeinden, besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einzurichten. Dem Stadtrat wird hiermit die Kompetenz zur Errichtung erteilt, resp. diese Aufgabe zu delegieren oder auszulagern.

#### Art. 7 Wahl der Bestattungsart

Absatz 1 gibt den Inhalt von § 19 Abs. 1 BesV wieder. Das Selbstbestimmungsrecht zeigt Wirkung über den Tod hinaus und hat grundsätzlich Vorrang vor dem Bestimmungsrecht der Angehörigen.

Absatz 2 regelt die Vorgehensweise, wenn kein Wille erkennbar ist. Er verweist auf die kantonale Regelung und richtet sich nach dessen Definition der Angehörigen.

Damit wurden die Regelungen von Artikel 4 der Verordnung von 1983 aufgenommen.

#### Art. 8 Fehlender Bestattungswunsch

Diese Regelung war bereits in der alten Verordnung verschriftlicht.

Ist kein Bestattungswunsch bekannt wie in Absatz 1 beschrieben oder herrscht unter den Angehörigen Uneinigkeit, so wird die Kompetenz dem Stadtrat zugewiesen, welcher sie jedoch delegieren kann. Es hat die Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab anzuordnen.

Von dieser Vorgabe muss laut Absatz 2 abgewichen werden, wenn es nicht dem mutmasslichen Willen entspricht oder gegen die Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person verstösst.

#### Art. 9 Zeitpunkt und Regelung der Bestattung, Publikation

Hier wurde der alte Artikel 3 aufgegriffen.

In Absatz 1 wird wenn möglich auf die Wünsche der Angehörigen Rücksicht genommen. Die Angehörigen können gemäss Absatz 2 die Publikation des Zeitpunkts und Orts im amtlichen Publikationsorgan verlangen. Zwingend amtlich zu publizieren sind die Personalien der verstorbenen Person.

Auf die individuellen Bedürfnisse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäss Absatz 3, welche in den §§ 25 ff. BesV enthalten sind, eingegangen werden.

#### Art. 10 Einsargung und Überführung

Es obliegt gemäss BesV den Gemeinden, die Einsargung zu veranlassen. Vorausgesetzt wird die ärztliche Feststellung des Todes. Das Bestattungswesen koordiniert die Einsargung und Überführung. Diese Regelung musste neu aufgenommen werden.

#### Art. 11 Aufbahrung

Mit Absatz 1 wird der Auftrag aus § 23 BesV umgesetzt, demgemäss die Gemeinden dafür sorgen, dass die Leichname in geeignetem Rahmen würdig aufgebahrt werden. In der Regel findet die Aufbahrung auf dem Friedhof Eichweid-Wädenswil statt.

Die Kompetenz den Zugang zu den Aufbahrungsräumen zu regeln, wird dem Stadtrat zugewiesen.

#### Art. 12 Trauerfeier

In § 24 BesV wird vorgeschrieben, dass die Gemeinden auf dem Friedhofsgelände oder in seiner Nähe einen würdigen Raum für die Abdankung zur Verfügung stellen müssen. In Wädenswil wird die Friedhofskapelle als städtische Abdankungshalle, wie in Absatz 1 beschrieben, zur Verfügung gestellt.

Absatz 2 ermächtigt den Stadtrat zu einer von den kantonalen Vorgaben abweichenden Regelung.

### III. Friedhofswesen

#### Art. 13 Friedhofsanlagen

Die Stadt Wädenswil erstellt und unterhält gemäss Absatz 1 mindestens eine Friedhofsanlage auf städtischem Gebiet.

*Erklärung: Die Leistungs- und Kostenüberprüfung hat ergeben, dass Unterhalt und Betrieb der beiden Friedhöfe in den Ortsteilen Hütten und Schönenberg zu hohen Kosten führen im Verhältnis zur Anzahl Bestattungen auf diesen beiden Friedhöfen. Der Stadtrat wird prüfen, Bestattungen künftig nur noch auf einem oder auf zwei Friedhöfen zu ermöglichen. Die Ruhefristen wären selbstverständlich gewährleistet.*

Absatz 2 weist die Kompetenz zur Regelung des Betriebs, z.B. Öffnungszeiten, Vorschriften betreffend Ruhe und Ordnung, Grabzeichen oder Bepflanzung, dem Stadtrat zu.

#### Art. 14 Grabfelder, Grabfeldarten

In der Verordnung wird die Kompetenz zur Regelung der Grabfelder und Grabfeldarten dem Stadtrat zugewiesen. Früher wurde dies in der Verordnung selbst geregelt. Aus Gründen der Praktikabilität und Flexibilität soll dies geändert werden.

#### Art. 15 Familiengrabstätten (Privatgräber)

Hier wird von der Möglichkeit von § 35 BesV Gebrauch gemacht, dass die Gemeinden Privatgräber zur Verfügung stellen können.

#### Art. 16 Ruhefristen

In Anwendung von § 15 BesV wird dem Stadtrat im Absatz 1 die Kompetenz eingeräumt, für einzelne Friedhöfe und Abteilungen davon längere Ruhefristen als von der BesV vorgesehen (20 Jahre) einzuräumen. Einzelne Gräber sind davon ausgeschlossen.

Absatz 2 regelt, dass für längere Ruhefristen Gebühren erhoben werden dürfen.

#### Art. 17 Grabzeichen

In Anwendung von § 43 BesV soll mit Ausnahme vom Gemeinschaftsgrab laut Absatz 1 eine Pflicht für ein Grabzeichen bestehen.

Die näheren Anforderungen an das Grabzeichen werden gemäss Absatz 2 in den Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat geregelt.

#### Art. 18 Vorbereitung für die Grabbepflanzung

Absatz 1 hält fest, dass die Herrichtung der Gräber für die Bepflanzung durch die Stadt übernommen wird.

Damit ein einheitliches Bild entsteht, regelt Absatz 2 wie die Erdreihengräber auf dem Friedhof Eichweid-Wädenswil mit einer Randbepflanzung versehen werden und dass diese nicht zur Grabstätte gehören. Entspricht grundsätzlich dem alten Artikel 17.

#### Art. 19 Grabpflege

Die Regelung der Grabpflege entspricht grundsätzlich den Vorgaben von Art. 44 BesV, insbesondere, dass für diese Leistungen Gebühren erhoben werden dürfen.

In Abweichung davon ist für Wädenswil statuiert, dass primär die Stadtverwaltung für die Grabpflege und den Unterhalt zuständig ist. Die Kosten werden den anordnungsberechtigten Personen in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit zur Selbstbepflanzung kann vereinbart werden. Die detaillierte Regelung wird dem Stadtrat übertragen.

#### Art. 20 Exhumierung

Absatz 1 gibt den Grundsatz von § 36 BesV wieder, welcher besagt, dass erdbestattete Leichname nicht ausgegraben werden dürfen. Einerseits stellt dies den Schutz der Totenruhe sicher und ist andererseits aus gesundheitspolizeilichen Überlegungen angezeigt. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten. Die aussergewöhnlichen Gründe sind im Einzelfall darzulegen und zu beurteilen.

Absatz 2 regelt die Kostentragung, wenn keine amtliche Anordnung vorliegt.

Absatz 3 regelt, dass kein Anspruch auf Exhumation von erdbestatteten Leichen nach Ablauf der Ruhefrist besteht.

#### Art. 21 Urnenversetzung, Urnenausgrabung

In Absatz 1 wird die Vorgabe von § 37 BesV aufgenommen, welche besagt, dass die Gemeinden beim Vorliegen von achtenswerten Gründen die Versetzung oder Ausgrabung von Urnen bewilligen können. Der achtenswerte Grund muss eine gewisse Intensität erreichen. Ergänzend wurde hier hinzugefügt, dass andere Gräber durch die Urnenausgrabung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Bewilligung.

Absatz 3 regelt, dass die Kosten von den Gesuchstellern zu tragen sind.

#### Art. 22 Grabaufhebung

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Anordnung der Räumung der Gräber.

In Absatz 2 wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen, welche die Grabräumung in § 38 BesV regelt. Voraussetzungen sind: Ablauf der Ruhezeit sowie angemessene und frühzeitige Ankündigung.

Absatz 3 regelt die Kostentragung zu Lasten der Angehörigen.

### **IV. Kosten und Kostenbeteiligung**

#### Art. 23 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

Entspricht vom Inhalt her dem alten Artikel 1, wobei dessen Regelung zur Pflicht der Aufstellung eines Grabzeichens in Art. 16 BFVo aufgenommen wurde.

#### Art. 24 Kostenträger

Die kantonale Verordnung ermächtigt die Wohngemeinde für gewisse Leistungen Rechnung zu stellen. Von dieser Kompetenz wird in Absatz 1 Gebrauch gemacht. Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle werden ermächtigt, Kostenverfügungen zu erlassen.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die kantonale Verordnung wer Rechnungsadressat und damit zahlungspflichtige Person ist.

Absatz 3 hält die Reihenfolge der Haftung für Kosten und Gebühren fest.

#### Art. 25 Kosten bei Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

§ 46 Abs. 2 BesV legt für die Gemeinden eine Pflicht zur Kostenbeteiligung fest. Die Stadt Wädenswil beteiligt sich an den auf kantonaler Ebene vorgeschriebenen Kosten. Die Übernahme von höheren Kosten wurde nicht vorgesehen.

#### Art. 26 Kosten der Bestattung Auswärtiger

Die BesV enthält keine Regelung betreffend Kosten für Auswärtige. Aus diesem Grund muss eine Regelung getroffen, resp. die Kompetenz für die Erhebung festgelegt werden.

### **V. Haftung, Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

#### Art. 27 Haftung

Entspricht Art. 22 Abs. 6 «Schäden» der alten Verordnung.

#### Art. 28 Schadenersatz

Regelt die Fälle, die zu Schadenersatz verpflichten.

#### Art. 29 Strafbestimmungen

Schafft die Grundlage zur Strafverfolgung.

#### Art. 30 Rechtsmittel

Regelt den Instanzenzug.

## **VI. Inkraftsetzung und Aufhebungen bisherigen Rechts**

### **Art. 31 Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung muss in jedem Erlass geregelt werden. Gleichzeitig wird festgehalten, was mit den bisherigen Verordnungen passiert (in corpore Aufhebung).

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilungen Präsidiales und Planen und Bauen, beschliesst:

1. Die vorliegende totalrevidierte Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo) sowie die dazugehörige Weisung werden zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Referenten des Stadtrats: Philipp Kutter, Stadtpräsident und Astrid Furrer, Stadträtin Planen und Bauen.
3. Die Inkraftsetzung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen erfolgt durch den Stadtrat nach Genehmigung durch den Gemeinderat mit separatem Beschluss.
4. Mitteilung an:
  - Mitglieder des Gemeinderats
  - Mitglieder des Stadtrats
  - Abteilung Präsidiales
  - Abteilung Planen und Bauen
  - Ratssekretariat

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez  
Stadtschreiberin



Beilagen:

- Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (BFVo)